Nr. 111a. XXXIII. Jahrgang **Parlaments-Ausgabe** Berlin, 2. März 1904

Berliner Tageblatt

Hierzu „Ziehungs-Liste“ No. 6.

Deutscher Reichstag

46. Sitzung vom 1. März, 1 Uhr.

Am Tische des Bundesrats: Dr. Nieberding.

Präsident Graf **Ballestrem** eröffnet die Sitzung.

Die zweite Lesung des Etats wird fortgesetzt beim Etat für die Reichsjustizverwaltung, Titel Gehalt des Staatssekretärs.

Abg. Dr. **Spahn** (Ctr.):

Ich will heute vom Standpunkt der Bevölkerung die Ueberlastung des Reichsgerichts besprechen. Im letzten Jahre waren 1000 Sachen mehr zu verhandeln als im Jahre vorher. Im Januar dieses Jahres waren 57 Sachen mehr zu erledigen als im selben Monat vorher. Ein Civilsenat hat am 23. Februar Verhandlungstermin auf den 15. Januar 1905 angesetzt. (Hört, hört!) Ein anderer Civilsenat hat jetzt Termin auf den 29. September 1904 angesetzt. Diese langsame Rechtsprechung hat zur Folge, daß die Parteien geradezu angereizt werden, Revision einzulegen; 1½ Jahre Aufstand kann ein säumiger Schuldner dadurch ganz gut gewinnen. Der Schuldner braucht dann ja nur nicht zu erscheinen, sodaß ein Versäumnisurteil erlassen werden muß, dann kann er auch noch Einspruch erheben; ein billigeres Mittel, seine Gläubiger hinzuhalten, gibt es nicht. Tatsächlich ist die Revision jetzt eine Lotterie, die günstigere Glückschancen bietet als alle staatlichen Lotterien. Besserung wird, ich habe dies Mittel schon im Vorjahre empfohlen, nur durch Erhöhung der Revisionssumme von 1500 auf 3000 Mark erreicht. Selbst eine Vermehrung des Richterpersonals — mindestens zwei neue Civilsenate waren erforderlich — kann nur wenig helfen, auch würde dabei die Einheitlichkeit der Rechtsprechung leiden. Es ist die Beschränkung der Revision an das Reichsgericht auf Reichsrecht empfohlen. Das halte ich für falsch, insbesondere, weil dann das Bergrecht der Rechtsprechung des Reichsgerichts entzogen würde. Von der Einführung des Begründungszwanges versprache ich mir ebensowenig. Man soll doch berücksichtigen, daß jetzt schon die Anwälte beim Reichsgericht eine Sichtung vornehmen; das würde bei Schaffung einer Vorprüfung fortfallen. Wenig praktischen Wert würde eine Aenderung des § 547 Civilprozeßordnung haben.

Staatssekretär beim Reichsjustizamt Dr. **Nieberding**:

Es besteht zweifellos beim Reichsgericht ein schwerer Mißstand, wie die Verhältnisse heute liegen. Ich nehme nicht Anstand, zu sagen, zum Nachteil einer gesunden Rechtspflege. Die Verhältnisse sind von dem Vorredner so zutreffend geschildert worden, daß ich nicht nötig habe, näher darauf einzugehen. Wie haben die Zustände, wie sie sich entwickelt haben, kommen gesehen. Wir waren der Meinung, daß hier Vorsorge getroffen werden muß. Der Reichstag hat damals unsere Ansicht nicht geteilt, allerdings unterstützt von einer sehr lebhaften Strömung der öffentlichen Meinung. Wir haben es deshalb für richtig gehalten, mit gesetzgeberischen Maßnahmen so lange zu warten, bis auch in der öffentlichen Meinung eine Klärung eingetreten ist. Ich glaube, der Augenblick ist jetzt gekommen, und ich sehe nicht, daß irgendwo maßgebende Autoritäten sich geltend machen dafür, daß es in der bisherigen Weise weitergeht. Im großen und ganzen befindet sich die Reichsjustizverwaltung mit der preußischen Justizverwaltung und dem preußischen Justizminister im Einklang. Was die Frage der Strafsachen angeht, so liegen hier die Dinge einigermaßen schwierig, da zu gegenwärtig die Revision unserer Strafprozeßordnung schwebt. Wir sind aber der Meinung, daß auch eine Entlastung des Reichsgerichts in der Strafrechtspflege eintreten kann, ohne den Abschluß der Strafprozeßordnung abzuwarten. Wir haben aber dann zu fürchten, wenn wir die Initiative ergreifen, daß uns der Vorwurf gemacht wird, daß wir diese uns am Herzen liegende Seite der Prozeßreform vorwegnehmen, die übrigen anderen Fragen aber zurückstellen wollen. Diese Auffassung ist ganz entschieden falsch. Den Weg, den wir gegangen sind, indem wir eine besondere Kommission berufen haben zur Vorprüfung der Revision des Strafprozesses, haben wir im vollen Bewußtsein gewählt, daß uns möglicherweise Verdächtigungen treffen könnten, aber in der Ueberzeugung, daß wir auf diesem Wege am sichersten und raschesten zum Abschluß der Revision kommen. Wir können die Arbeit nicht beschleunigen ohne Flüchtigkeit. Wenn wir keine Bedenken finden im Reichstage, die eine Frage vorwegzunehmen, ist es wohl möglich, der Strafrechtsreform vorzugreifen. Die materiellen Vorschläge unterliegen zur Zeit der Erwägung. Ich kann nur versichern, daß auch die Entlastung auf dem Strafrechtsgebiete uns am Herzen liegt. Was die Civilrechtspflege angeht, so kann ich auch in diesem Punkt den Ausführungen des Vorredners nur beipflichten. Die Zustände bedürfen dringend einer schleunigen Remedur. Im großen und ganzen kann ich die Ansichten des Herrn Vorredners nur teilen. Ich möchte aber sachlich nicht näher auf die Angelegenheit eingehen, weil ich bestimmt in Aussicht nehme, daß wir noch in dieser Session in die Lage kommen werden, dem Reichstage eine Vorlage zur Entlastung des Reichsgerichts zu machen. Da wird der Zeitpunkt gekommen sein, wo wir uns ganz ausführlich mit dieser Angelegenheit befassen werden. Zur Zeit kann ich dem Vorredner für seine Anregungen nur dankbar sein, und ich versprech, daß unsererseits alles geschehen wird, der dringenden Sache einen baldigen Abschluß zu geben. (Beifall.)

Abg. Dr. **Ablaß** (fr. Vp.):

Ich würde die Erhöhung der Revisionssumme von 1500 Mark auf 3000 Mark für eine sehr bedenkliche Maßregel halten. Ich muß heute hier einige Minuten in der Publikation der Reichsgerichtsentscheidungen zur Sprache bringen. Die Sammlung ist viel zu teuer. Jeder Jurist wird hier tributpflichtig gemacht dem Rentenverein der Reichsgerichtsräte. Das Kammergericht stellt seine Entscheidungen schon von Amts wegen zusammen. Warum kann es das Reichsgericht nicht tun? Lassen Sie sich weiter nicht auch Uebersichten über die Entscheidungen der Oberlandesgerichte zusammenstellen? Front gemacht werden muß hier noch gegen das Vorgehen der Polizei im Landratsamt Kreis Krawall, die bei einem Arzt die Aufzeichnungen beschlagnahmt hat, um zu erfahren, wer in diesen Tagen von dem Arzt verbunden worden war. Da der Arzt seine Aussage verweigern kann, durfte das nicht geschehen.

Staatssekretär Dr. **Nieberding**:

Die Entscheidungen des Reichsgerichts unterstehen der Redaktion eines Komitees von Reichsgerichtsräten. Der größte Teil der am Reichsgericht tätigen Richter wirkt bei der Zusammenstellung mit, ohne irgend ein Honorar zu beziehen. Das Honorar, welches sich beim Absatz der Entscheidungen ergibt, fließt in eine Wohltätigkeitskasse. Die Reichsgerichtsgeräte, welche diese Arbeit auf sich nehmen, würden im stande sein, sich sonst in dieser Zeit einer anderen lohnenderen Arbeit zu widmen. Sie verzichten aber darauf im Interesse der Sache. Diese Herren bringen also gewissermaßen doch ein Opfer. Das konstatiere ich nur, um das Verhältnis festzustellen. Kein Mitglied des Reichsgerichts kann gezwungen werden, an einer amtlichen Publikation der Entscheidungen mitzuarbeiten. Wenn wir also eine amtliche Sammlung der Entscheidungen schaffen würden, so würde diese tatsächlich genau so aussehen wie die halbamtliche, welche wir jetzt haben. Wir haben also keinen Anlaß, die jetzt bestehenden Verhältnisse zu ändern. — Der Vorredner hat dann noch eine Frage der Strafprozeßordnung berührt. Der Grundsatz der Strafprozeßordnung beruht auf der Erwägung, daß das Gesetz nur die Absicht hat, die persönliche Meinung des betreffenden Sachverständigen oder Zeugen vor einer öffentlichen Kundgebung zu schützen, damit er nicht persönlich in einen Konflikt mit den beteiligten Kreisen kommt; dagegen hat nach maßgebender Praxis das Gesetz nicht die Absicht, die im Besitz der Zeugen oder Sachverständigen befindlichen Anhaltspunkte dem Zugriff der Behörden zu entziehen. Nun gebe ich ja zu, es läßt sich über die Sache streiten, aber ich möchte nicht eingreifen, die Frage wird ja noch eine Rolle spielen bei der Reform des Strafprozesses.

Abg. **Hagemann** (natl.):

bittet, bei einer Revision des Strafgesetzbuches dahin zu wirken, daß ebenso wie der Mundraub auch der Diebstahl an Heizungsmaterial und Gegenständen von sehr geringem Wert nur mit Haft oder Geldstrafe belegt wird. Mit Fug und Recht hat der Staatssekretär erklärt, daß das Reichsgericht an der Grenze seiner Leistungsfähigkeit angekommen ist. Gerade auf dem Gebiete der Strafrechtspflege ist eine schnelle Erledigung unbedingt notwendig. In den letzten 4 Jahren sind allein in Strafsachen unerledigt geblieben 1900: 695, 1901: 843 Sachen, 1902: 1325 Sachen, 1903: 2080 Sachen. Das ist keine gesunde Rechtspflege mehr. Die Folge einer solchen Ueberlastung ist, daß den Reichsgerichtsräten kaum noch ein längerer Erholungsurlaub gewährt werden kann, weil ihre Vertretung durch Hilfsrichter ja verfassungsmäßig unzulässig ist. Was ist die Folge? Die älteren, erfahrenen Männer gehen schneller aus dem Reichsgericht heraus, und die Einheit der Rechtsprechung ist nicht mehr gewährleistet. Es handelt sich also darum, ob man sich bequemen will, Abhilfe schaffen will. Da sich das Laienelement in den Schöffengerichten in hervorragender Weise bewährt hat, so könnte man dem Reichsgericht eine Entlastung schaffen dadurch, daß man die Kompetenz der Schöffengerichte erweitert und somit die Revision des Reichsgerichts ausschließt. Ich bitte den Staatssekretär dringend, Abhilfe zu schaffen.

Abg. **Heine** (soz.):

Das von uns vor zwei Jahren geschaffene Gesetz über den fliegenden Gerichtsstand der Presse ist durch die Auslegung, die es beim Reichsgericht gefunden hat, fast illusorisch gemacht. Der Staatssekretär stellte damals unsere Bedenken in Abrede und sagte: eine Auslegung des Gesetzes, wie wir sie befürchteten, sei unmöglich; das habe ihm auch der Oberreichsanwalt gesagt. Wir haben recht behalten. Die Fälle sind vom politischen Standpunkt zwar nicht gerade wichtig, aber die Begründung des Urteils zeigt eben, daß man unsere Arbeit illusorisch gemacht hat. Ich wollte aber den Staatssekretär fragen, ob er uns nicht einiges mitteilen will über die Revision des Strafgesetzbuchs. Es ist nicht zu bestreiten, daß eine tiefgehende Unzufriedenheit mit unserem geltenden Strafrecht und seiner Handhabung durch die Justiz besteht. Eine Entfremdung zwischen Recht und Volk ist vorhanden. Ich will nicht davon sprechen, daß wir oft von Richtern mit politischen Vorurteilen abgeurteilt werden. Vor allem arbeitet man mit Begriffen, die noch nicht einmal in der Theorie geklärt sind. Ich erinnere an den § 130, der von der Aufreizung verschiedener Klassen zu Gewalttätigkeiten handelt, an den Majestätsbeleidigungsparagraphen. Bloße Respektswidrigkeiten werden als Majestätsbeleidigungen bestraft. Ebenso geht es mit den Bestimmungen über die Erpressung. Es handelt sich um Auslegung der Begriffsjurisprudenz, die der Rechtsprechung das Pferd am verkehrten Ende aufzäumt. Auf diese Weise sind Erpressungsvergehen konstruiert worden, die 30 Jahre lang nicht als solche galten. Das ist eine geistlose Jurisprudenz, die sich nicht an das Leben wendet, die die Form über den Willen des Gesetzes stellt. Es fragt sich nur, unter welche Nummern der Rechenmaschine der Fall eingestellt wird. Im vorigen Jahre hat man in Bromberg aus kleinen Streitigkeiten, bei denen einige Steine geworfen wurden, einen Landfriedensbruch konstruiert. Die Strafen waren 2 bis 5 Jahre Zuchthaus. Im Westen entbrannte bei einem Begräbnis ein großer Streit; auch hier kam es zu Steinwürfen und Prügeleien. Die Rechenmaschine wurde auf groben Unfug eingestellt, die Strafen waren Haft und Gefängnis. Unser Strafrecht ist eben zu begrifflich, nicht kasuistisch genug. Eine Begriffsjurisprudenz ist nur möglich, wo ein unbedingtes Vertrauen zur Rechtspflege vorhanden ist. Bei uns herrscht der Willkür in der Rechtspflege; deshalb ist ein kasuistisches Strafrecht für uns notwendig. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Staatssekretär Dr. **Nieberding**:

Die Vorredner können sicher sein, daß ihre Wünsche der sorgfältigsten Kritik unterzogen werden. Was die Frage einer Revision unseres Strafrechts anbelangt, so haben wir bereits jetzt die Angelegenheit eingeleitet, indem wir unsere gesamte Rechtsprechung und die Kritik, die in der wissenschaftlichen Welt über sie hervorgerufen wurde, zusammengestellt haben. Diese ganze Arbeit haben wir in drei Teile geteilt. Erstes Stadium: Zusammenstellung und Prüfung der Judikatur und der Literatur über die Judikatur. Zweites Stadium: Vernehmungen von hervorragenden Autoritäten über wichtige Fragen und Zusammenstellung der Strafgesetzgebung des Auslandes. Drittes Stadium: Ausarbeitung des Entwurfs. In unserer Arbeit sind wir wesentlich unterstützt worden dadurch, daß sich ein freies wissenschaftliches Komitee gebildet hat, das uns die Gesetzgebung des Auslandes zusammenstellt. Wir haben hierfür um so mehr Grund, dankbar zu sein, als dem Reichsjustizamt überhaupt die Kräfte fehlen, eine solche Arbeit vorzunehmen, besonders jetzt, wo wir eine große Zahl von gesetzgeberischen Arbeiten vornehmen haben. Wir hoffen, das erste Stadium im Laufe des nächsten Jahres abschließen zu können. Vielleicht wird bei der Etatsberatung des nächsten Jahres sich auf Anfragen antworten lassen, wie weit die Arbeit fortgeschritten ist.

Abg. **v. Chrzanowski** (Pole) kritisiert die Rechtsbeugung der Gerichte gegenüber den Polen. Bei der Verhandlung gegen einen Leierkastenmann, der polnische Lieder gespielt hatte, schloß man die Oeffentlichkeit aus. Von einem Gericht wurde ein Pole wegen Beleidigung der Ansiedelungskommission zu vier Monaten Gefängnis verurteilt, weil er gesagt hatte, die Ansiedelungskommission verdränge die Polen. Das Gericht meinte, verdrängen sei etwas Gewaltsames, und so etwas dürfe der Ansiedelungskommission nicht vorgeworfen werden. (Hört, hört! bei den Polen und den Sozialdemokraten.) So werden gesetzliche Bestimmungen von den Gerichten verhöhnt. (Glocke des Präsidenten.)

Vizepräsident Graf **Stolberg**:

Herr Abgeordneter, Sie sagen, daß das Urteil eines Gerichts eine Verhöhnung der gesetzlichen Bestimmungen enthalte. Das ist nicht zulässig.

Abg. **v. Chrzanowski** (fortfahrend):

Ich konnte leider keinen parlamentarischen Ausdruck finden. Die Parteilichkeit der Gerichte ist jetzt übrigens vom Osten zu denen des Westens übergegangen. Auch das Kammergericht hat schon ähnliche Urteile gefällt. Preußen geht immer voran in der Entwürdigung des Richterstandes. (Beifall bei den Polen.)

Vizepräsident Graf **Stolberg**:

Herr Abgeordneter, Sie haben am Schluß Ihrer Rede gesagt, Preußen ginge voran in der Entwürdigung des Richterstandes. Ich rufe Sie wegen dieser Aeußerung zur Ordnung.

Abg. Dr. **Dove** (fr. Vg.):

Wenn die Angaben des Vorredners, daß ein Pole bestraft ist mit vier Monaten Gefängnis, weil er gesagt hat, die Ansiedelungskommission verdränge die Polen, richtig ist, so ist das in der Tat ein Urteil, das eigentümige Befühle bei den Beteiligten hervorrufen muß. Die Ueberlastung des Reichsgerichts und die Zustände in der Rechtsprechung des Reichsgerichts sind für unsere ganze Rechtspflege von einschneidender Bedeutung. Die Schilderung, die Abg. Spahn gegeben hat, stimmt mit der überein, die uns in zahlreichen Zuschriften gegeben ist. Alle diese Mitteilungen kommen einer Konkurserklärung gleich, einer Konkurserklärung, an der das Reichsgericht selbst schuldlos ist. Die Richter haben zweifellos das Möglichste geleistet. Sie haben zweimal in der Woche 7 bis 8stündige Sitzungen abgehalten. Die Arbeitslast der jetzt fungierenden Richter läßt sich also auf keinen Fall noch erhöhen. Dem Auskunftsmittel, das Abg. Hagemann empfahl, Hilfssenate einzurichten, kann ich meinerseits nicht zustimmen. Ich meine, daß die Erfahrungen, die wir beim preußischen Oberverwaltungsgericht gemacht haben, uns davon abschrecken müssen. Dieser Weg erscheint also nicht gangbar. Ich meine aber, daß zur Entlastung der Strafsenate sehr viel beitragen kann die Reform des Strafprozesses. Eine wesentliche Entlastung der Strafsenate dürfte schon eintreten durch die Einführung der Berufung gegen Strafkammerurteile. Auch sonstige Reformen des Prozeßrechts können günstig wirken. Eine große Arbeitslast entsteht nach meiner Auffassung jetzt gerade dadurch, daß das Verfahren von Anfang an unrichtig konstruiert ist. Wenn zu Beginn eine wirkliche Vorprüfung stattfindet, dann kann manches anders werden. Ich kann das aus meiner Erfahrung durch Beispiele illustrieren. An dem Landgericht, an dem ich arbeitete, kam es vor, daß eine Strafsache zweimal angezeigt wurde. Die Anzeigen gingen an verschiedene Dezernenten, die wiederum über den Fall verschiedene Auffassungen hatten. So kam es denn, daß schließlich dieselbe Strafkammer auf Antrag eines Staatsanwalts Eröffnung des Verfahrens beschloß, auf Antrag eines anderen Staatsanwalts die Eröffnung des Verfahrens ablehnte. (Große Heiterkeit.) Sehr erschwert ist, darin gebe ich dem Abg. Spahn Recht, die Rechtsprechung zweifellos dadurch, daß in allen Nebengesetzen, die gemacht werden, Strafbestimmungen enthalten sind. Sie (nach rechts) meinen ja, daß jedes Gesetz eine lex imperfecta ist, wenn es keine Strafe androht. (Sehr gut! links.) Auch auf dem Gebiete des materiellen Strafrechts läßt sich vieles bessern. Ich komme hier wieder auf die Heraufsetzung der Strafmündigkeit zurück. In 69 Prozent der Fälle, in denen gegen Personen unter 18 Jahren verhandelt wurde, ist die Frage nach der Einsicht bejaht worden. Ich weiß nicht, ob diese Prüfung immer zu dem richtigen Resultat geführt hat. Ich meine, nachdem wir auf dem Gebiet des Erziehungswesens vorgegangen sind, können wir wieder mit Erfolg der Frage näher treten, ob sich nicht die Grenze heraufsetzen läßt. Was die Civilsenate betrifft, so ist es zweifellos richtig, daß es ein Schuldner jetzt bei der langen Frist in der Hand hat, sich einer Verurteilung zu entziehen. Diese Zustände bedürfen der Abhilfe. Die Mittel, die zur Abhilfe vorgeschlagen werden, sind nicht derartig, daß ich mir von ihnen einen durchschlagenden Erfolg versprache, allenfalls könnte noch die Beschränkung der Revision auf reichsrechtliche Sachen helfen. Was die Frage der Erhöhung der Revisionssumme betrifft, so halte ich es für richtig, festzustellen, daß bei uns keineswegs eine absolute Abneigung gegen diesen Vorschlag besteht. Es ist von dem Abgeordneten Dr. Spahn durchaus richtig schon früher darauf hingewiesen, wie sehr der Wert des Geldes herabgesunken ist. Wenn die Gegner dieses Vorschlages konsequent sein wollten, so müßten sie überhaupt jede Grenze beseitigen. In dem Wunsch nach Einheitlichkeit der Rechtsprechung gehe ich nicht so weit wie der Abg. Dr. Spahn. Ich habe den Kampf, den das Oberlandesgericht lange gegen das Reichsgericht geführt hat, mit der größten Sympathie verfolgt; ich hätte gewünscht, daß er Erfolg gehabt hätte, dann hätten wir vielleicht keine Börsengesetznovelle notwendig gehabt. Die Ueberlastung ist übrigens nicht ausschließlich für das Reichsgericht charakteristisch. Bei den einzelstaatlichen Gerichten finden wir sie auch. Warum erinnert sich das Reichsjustizamt nicht des Artikels 17 der Reichsverfassung? Warum sieht es sich nicht die Zustände in den Einzelstaaten an? Man kann doch nicht sagen, alle unsere Reformen müßten aufhören, wenn der preußische Finanzminister kein Geld ausgeben will. Zu dem, was der Abg. Heine angeführt hat, will ich auch noch ein Beispiel aus meiner Praxis anführen. Es war ein Kind geboren, das bei der Geburt für ein Mädchen gehalten wurde. Dieses Kind wurde mit weiblichem Namen in das Standesregister eingetragen. Es wurde nun der Antrag gestellt, eine Berichtigung in das Sachregister einzutragen. Das Landgericht entschied aber dahin, daß die Beilegung des weiblichen Namens zurückzuführen sei auf einen Irrtum im Motiv, der nicht berücksichtigt werden könne. Folglich muß das Kind jetzt weiter den weiblichen Namen führen. (Große Heiterkeit.) In einem anderen mir bekannten Falle wollte ein Selbstmörder sich auf dem Grabe seiner Frau erschießen. Er überlegte sich die Sache aber noch einmal und verlieh den Kirchhof. Wegen verbotenen Waffentragens wurde er zu drei Mark Geldstrafe verurteilt. (Beifall links.)

Abg. **Schmidt-Warburg** (Ctr.):

Ich erkenne an, daß das Reichsgericht so überlastet ist, daß eine Entlastung eingetreten werden muß. Soll man es für möglich halten, daß ein Senat in einer Sache, in der Termin am 23. Februar anstand, den nächsten Termin auf den 15. Januar 1905 ansetzte? Wir haben ja auch bereits im Jahre 1898 einen Entwurf beraten. Wir lehnten den Entwurf ab, der eine Heraufsetzung der Revisionssumme auf 3000 Mark festsetzte. Wir sind aber aus sozialpolitischen Rücksichten der Ansicht, daß das Reichsgericht auch dem armen und mittelbegüterten Manne zugänglich sein muß. Am richtigsten wäre es vielleicht gewesen, überhaupt keine Revisionssumme festzusetzen. Man kann aber die Revision gegen alle Landesgesetze dem Reichsgericht entziehen und weiter ein Vorverfahren veranstalten. Damit würde man bereits das Reichsgericht erheblich entlasten.

Abg. **Schöpflin** (soz.)

bringt den Fall eines Kopfblattes der Leipziger Volkszeitung zur Sprache, wo man sogar das technische Personal in Untersuchungshaft genommen habe, um Ermittelungen über einen inkriminierten Artikel anzustellen. Den Metteur habe man sechs Wochen ungesetzlich in Untersuchungshaft gehalten, bis zur Verhandlung, in der er freigesprochen wurde. Wäre der Vorgang in einer bürgerlichen Zeitung vorgekommen, so hätte kein Staatsanwalt Veranlassung genommen, das technische Personal in Haft zu nehmen. Sächsischer Bevollmächtigter zum Bundesrat Geheimrat **Börner**:

Der Vorredner hat in eigener Sache plädiert. Zweierlei muß ich hervorheben: Die Notiz in der Zeitung für das Muldetal, einem Kopfblatte der Leipziger Zeitung, war eigenes Fabrikat, nicht aus der Wiener Zeit entnommen, wie man behauptete. Die Haftbefehle sind der Strafprozeßordnung entsprechend begründet, auch vom Beschwerdegericht aufrecht erhalten worden. Die Ausführungen des Vorredners sind aber auch nicht bare Münze. Der Metteur hat die Rubrik „Vermischtes“, in der die inkriminierte Notiz stand, redigiert. Es ist richtig, daß Kaution angeboten ist. Sie wurde aber abgelehnt, weil Kollusionsgefahr vorlag. Der Metteur ist schließlich freigesprochen worden, da er seine Schuld leugnete.

Abg. **Kirsch**-Düsseldorf (Ctr.):

Der Fall liegt auch nach der Erklärung des Bevollmächtigten so kraß, daß ich bedauere, daß wir noch nicht das Gesetz über unschuldig